

# Unsittlichkeit im digitalen Zeitalter

---

## Zur Unsittlichkeit von Medien

Perspektiven aus 65 Jahren Bundesprüfstelle

Prof. Dr. Daniel Hajok



**Schwerpunkt!**

### Von sittlicher Gefährdung und Unsittlichkeit von Medien

Mit den Veränderungen in der Welt der Medien, den darauf bezogenen gesellschaftlichen und politischen Diskursen und – nicht unabhängig davon – den veränderten gesetzlichen Regelungen hat sich die Spruchpraxis der Bundesprüfstelle nicht unbedingt grundlegend, aber doch in einigen markanten Punkten gewandelt. Das wird nirgendwo so deutlich wie beim Umgang mit sexualitätsbezogenen Darstellungen, die heute von mehreren Tatbeständen und Fallgruppen der Jugendgefährdung erfasst werden:

1. die unzähligen, als schwer jugendgefährdend eingestuften Darstellungen von einfacher und

harter Pornografie sowie den sog. Posendarstellungen, die auch ohne Indizierung den gesetzlichen Verbreitungs- und Werbebeschränkungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) unterliegen.  
2. die Darstellungen, die den Jugendgefährdungstatbestand der „Unsittlichkeit“ erfüllen und erst nach einer Indizierung den Beschränkungen unterliegen.

Auch wenn in den ersten Sitzungen des 12er-Prüfgremiums im Jahr 1954 die Gewaltdarstellungen von Comics im Fokus standen, lag der inhaltliche Schwerpunkt bei der Bundesprüfstelle schon sehr früh auf den medialen Repräsentationen von Sexualität. Über alle Jahrzehnte hinweg sind bei der Behörde in diesem Bereich die mit

Bereits das 1953 verabschiedete Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (GjS) stellte in § 1 zur Definition jugendgefährdender Schriften auf eine sittliche Gefährdung Jugendlicher ab und benannte neben Verbrechen, Krieg und Rassenhass verherrlichende Schriften ausdrücklich auch „unsittliche“ Schriften als jugendgefährdend. Später wurde der § 1 insbesondere um „verhöhrend wirkende“ und „Gewalttätigkeit anreizende“ Schriften ergänzt und so der Bezug unsittlicher Schriften zu sexualitätsbezogenen Darstellungen deutlicher hervorgehoben. Auch das 2003 in Kraft getretene JuSchG stellt auf den Jugendgefährdungstat-

bestand der Unsittlichkeit ab und benennt im Beispielkatalog des § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG „unsittliche Medien“ ausdrücklich als jugendgefährdende Medien. Nach allgemeiner Meinung werden hierunter Medien mit sexuellem bzw. sexuell-erotographischem Inhalt gefasst, wobei die Rechtsprechung auch auf solche abstellt, die mit ihrem Inhalt und Ausdruck geeignet sind, in sexueller Hinsicht das Scham- und Sittlichkeitsgefühl gröblich zu verletzen (vgl. Liesching 2012a). Trotz ihrer Nähe zu pornografischen Medien liegen unsittliche Medien rechtssystematisch unterhalb der Schwelle zur Pornografie (vgl. Liesching 2012b).

Abstand meisten Prüfobjekte verhandelt worden (vgl. Hajok 2015, Hajok & Hildebrandt 2017). Bezogen auf alle bis heute auf Antrag oder Anregung bei der Bundesprüfstelle verhandelten Objekte (> 22.000) wurden mehr als zwei Drittel wegen (schwer) jugendgefährdender Darstellungen von Sexualität geprüft. Im Resultat wurde bei über zwei Dritteln aller erstmalig indizierten Medien (>18.000) von den Prüfungsgremien auch eine Jugendgefährdung durch sexualitätsbezogene Darstellungen erkannt. In den meisten Fällen (> 7.000) stuften die Prüfungsgremien die beanstandeten Darstellungen von Sexualität als pornografisch ein, in knapp der Hälfte der Fälle (> 6.000) als unsittlich, was die längste Zeit damit begründet wurde, dass die Darstellungen geeignet seien, in sexueller Hinsicht das Scham- und Sittlichkeitsgefühl gröblich zu verletzen.

### **1950/60er-Jahre: Der traditionellen Sexualmoral widersprechend und erziehungswidrig sexuell aufreizend**

In den ersten Jahren war die Spruchpraxis zu „unsittlichen“ Medien noch von einigen Unschärfen gekennzeichnet. Zum einen wurde der Tatbestand der Unsittlichkeit in den Indizierungsentscheiden keineswegs immer nur in sexueller Hinsicht gesehen und klar von einer moralischen Gefährdung abgrenzt. Zum anderen war in den Begründungen zur Indizierung sexualitätsbezogener Darstellungen abseits pornografischer Darstellungen, denen als unzüchtige Schriften bereits damals per se eine schwer(st)e Jugendgefährdung bescheinigt wurde, nicht immer von einer Unsittlichkeit, sondern oft auch von einer sexualethischen Desorientierung bzw. Jugendgefährdung in sexualethischer Hinsicht, einer sittlich destruierenden Wirkung, einer Irreleitung des Geschlechtstriebes oder Verwirrung der sexuellen Phantasie die Rede (vgl. Hajok & Hildebrandt 2015). Entsprechende Umschreibungen finden sich auch in dem Indizierungsentscheid, mit dem das 12er-Gremium in seiner zweiten Sitzung erstmalig ein Medium, den Roman „Kokain“ von Pitigrilli, wegen seiner sexualitätsbezogenen Darstellungen indiziert hat. Unsittlich galten die Darstellungen nicht zuletzt deshalb, weil sie geeignet erschienen, die auf der Ehe aufgebaute Sexual-Ethik zu zersetzen (E 06 vom 30.07.1954) (vgl. Hajok 2014).

Neben den sog. Sittenromanen standen in den 1950/60er-Jahren auch Aufklärungsbücher und Zeitschriften zur Sexualkunde unter dem Ver-

dacht einer jugendgefährdenden Unsittlichkeit. Dem Papier nach wurden „solche Werke selbst dann nicht indiziert, wenn darin auf physiologische und anatomische Einzelheiten eingegangen wird oder ‚Stellungen‘ etc. beschrieben werden, vorausgesetzt allerdings, daß die Schrift über den Rahmen einer streng sachlichen Aufklärung nicht hinaus geht, daß sie nichts enthält, was eine aufreizende oder verwirrende Wirkung haben könnte (insbesondere durch den Aufklärungszweck nicht gebotene Illustrationen oder Fallbeschreibungen), und daß sie mit der geltenden Sexualmoral in Einklang steht und der sexualethischen Erziehung Jugendlicher nicht zuwiderläuft“ (E 502 vom 13.06.1958, S. 2f.). Die hier deutlich werdende Hürde erwies sich in zweierlei Hinsicht als sehr hoch: Einerseits wurde auch Aufklärungsschriften eine schwere Gefährdung der sittlichen Haltung Jugendlicher attestiert, wenn die Texte – nach damaligen Vorstellungen – „anormale Geschlechtsbetätigungen“ als „erotische Besonderheiten“ verharmlosen, der voreheliche Geschlechtsverkehr „geradezu empfohlen“ und Ehebruch als „natürliche Angelegenheit hingestellt“ wird (ebd., S. 1). Andererseits galt zu dieser Zeit fast jede Form bildlicher Darstellungen von Sexualität als sittlich gefährdend.

Abseits dargestellter zwischenmenschlicher Sexualität wurden bis weit in die 1960er-Jahre hinein auch Abbildungen und Fotografien vom nackten oder nur spärlich bekleideten Menschen eine Unsittlichkeit unterstellt. Beispielhaft steht hierfür das bereits 1954 erste indizierte Magazin, das „Schweizer Magazin“ Nr. 136 (vgl. Hajok 2014). Hier erschien dem 12er-Gremium eine Pin-up-Zeichnung geeignet, die „sittliche Entwicklung durch Reizung der Lusternheit schädlich zu beeinflussen“, da sie „ganz offensichtlich auf die sexuelle Reizwirkung abgestellt, und zwar durch Überbetonung der weiblichen Formen und dadurch, daß die offenbar auf dem nackten Leib (ohne Unterwäsche) getragene Bluse bis zur Hüfte aufgeknöpft ist und durch die überdimensionierten oberen Formen bis zur Hüfte auseinander gezogen wird“ (E 16 vom 17.09.1954, S. 2f.). Ende der 1950er-Jahre schwemmt dann diverse ausländische Aktbild- und Pin-up-Magazine auf den deutschen Markt, die nach gefestigter Spruchpraxis ab 1961 dann regelmäßig im 3er-Gremium verhandelt wurden. Bereits der erste Entscheid des vereinfachten Verfahrens bezog sich auf eines dieser Magazine und ist eine Blaupause dafür, was zu dieser Zeit als unsittlich galt: „Das Magazin

ist eindeutig auf sexuelle Reizwirkung abgestellt und daher geeignet, die Phantasie Jugendlicher in erziehungswidriger Weise aufzureizen, ihr Schamgefühl abzustumpfen und sie dadurch erheblich sittlich zu gefährden“ (E 01(V) vom 04.05.1961, S. 1).

Im Kontext der immer expliziteren, aber noch unterhalb der Schwelle zur Pornografie angesiedelten Magazine, Diaserien und Filme ist auch die bekannte Nichtindizierung des Starschnitts von Brigitte Bardot in der *BRAVO* zu sehen (vgl. Hajok & Hildebrandt 2015). Nach Auffassung des 12er-Gremiums überschritt die „knappe Bekleidung“ der Schauspielerin nicht die Grenze, „an die sich die Jugendlichen unserer Zeit durch zahlreiche Abbildungen in illustrierten Zeitschriften, durch die Filme selbst und durch das, was ihnen das tägliche Leben in Form von gegenwärtigen Teenager- und Bademoden zu sehen gibt, ohne Gefährdung gewöhnt haben“ (E 632 vom 12.06.1959, S. 4). Von einer Indizierung wurde auch abgesehen, wenn es dem Gremium unwahrscheinlich erschien, dass sich Jugendliche die beanstandeten Darstellungen besorgen können. So wurde Anfang der 1960er-Jahre ein teurer Aktbildband nicht indiziert, da für Jugendliche „das Interesse an Aktbildern angesichts eines Massenangebotes an FKK-Zeitschriften, Aktbild-Magazinen, Aktbildreihen und Aktbilddias auf erheblich billigere Weise zu befriedigen“ war (E 1113 vom 01.06.1962, S. 2f). Bezogen auf bis dahin regelmäßig indizierte Wäschereklame-Prospekte änderte sich die Spruchpraxis nach der Aufhebung einer Entscheidung durch ein rechtskräftiges Urteil des VG Köln vom 14.03.1963, „denn bei den bildlichen Darstellungen handelt es sich erkennbar um Wäschereklame, bei der nicht der mehr oder weniger bekleidete weibliche Körper unter besonderer Hervorhebung der Geschlechtsmerkmale im Vordergrund steht, sondern das Wäschestück selbst“ (E 1347 vom 08.11.1963, S. 1) (vgl. Hajok & Hildebrandt 2015).

### **1970/80er-Jahre:**

#### **Selbstzweckhafte, übersteigerte, anreißerische Schilderungen und Herabwürdigungen**

Mit der gesetzlich geschaffenen Straffreiheit von Ehebruch und Homosexualität Ende der 1960er-Jahre und dem 1973 neu gefassten § 184 StGB, mit dem der Begriff „unzüchtig“ durch „pornografisch“ ersetzt wurde und die Verbreitung einfacher Pornografie unter Erwachsenen

erlaubt war, änderte sich die Arbeit der Bundesprüfstelle deutlich. Zum einen hatten es die Prüfgremien mit einer ganzen Schwemme an pornografischem Material zu tun, die – auch aufgrund der zuvor gelockerten Pornografieparagrafen zuerst in Dänemark, dann in Schweden – als freizügige „Sexware“ aus dem Ausland auf den deutschen Markt strömte (vgl. Eder 2010). Zum anderen hatten die Gremien mit dem bis heute wegweisenden Funny-Hill-Urteil des BGH von 1969 eine Blaupause nicht nur für die Einordnung von Medien als pornografisch, sondern auch im Hinblick auf eine Unsittlichkeit. Die bislang an der Rechtsprechung des BVerwG orientierte Spruchpraxis, die auf eine gröbliche Verletzung des Scham- und Sittlichkeitsgefühls abstellte, wurde nun auch für eine Indizierung von Medien unterhalb der Grenze zur Pornografie angewandt und in den entsprechenden Entscheiden zur Begründung angeführt: „Das ist dann der Fall, wenn sexuelle Vorgänge und Handlungsweisen selbstzweckhaft, übersteigert und anreißerisch geschildert werden (BGH, Urteil vom 22.07.1969 – in NJW 1969, 1838). Dafür besteht nach Auffassung des BGH ein Anhalt, wenn geschlechtliche Vorgänge aufdringlich, verzerrend und unrealistisch dargestellt werden, wenn Ausschweifungen oder Perversitäten verherrlicht werden oder wenn die Ausdrucksweise obszön ist“ (E 2279 vom 08.01.1971, S. 6).

In Anwendung des Urteils wurden von den über 1.300 allein in den 1970er-Jahren indizierten Objekten gut die Hälfte wegen pornografischen Darstellungen indiziert (meist im vereinfachten Verfahren des 3er-Gremiums) und ein weiteres Drittel wegen unsittlicher Darstellungen, die in immer mehr Repräsentationsformen eine Rolle spielten. Hervorzuheben sind für diese Zeit Druckschriften, Magazine und zunehmend auch Filme, bei denen die sexualitätsbezogenen Darstellungen unterhalb der Schwelle zur Pornografie eine ausschweifende, auf eigene Triebbefriedigung reduzierte Sexualität propagierten oder – oft damit einhergehend – eine Diskriminierung bzw. Degradierung von Personengruppen (insbesondere von Frauen) zu Sexualobjekten erkennen ließen. In den Worten des 12er-Gremiums liest sich das, hier der Indizierung von zwei Ausgaben des „smart“-Magazins entnommen, etwa so: „In den vom Antragsteller genannten Bildern wird die Frau schön als Spielzeug dekoriert, reduziert bis hin zum Fetisch dargestellt, die es entsprechend der ebenfalls vom Antragsteller genannten Arti-

kel nur zu ‚genießen und abzulegen‘ gilt“ (E 2526 vom 13.12.1974, S. 6). Im Weiteren wurde hier die Eignung zur sittlichen Jugendgefährdung mit der Verharmlosung von männlicher Prostitution und Gruppensex sowie einer „Verherrlichung der zügellosen, auf Befriedigung des krassen Egoismus reduzierten Sexualität“ begründet (ebd.).

Die immer freizügigeren Darstellungen in Presse, Film und Fernsehen führten in den 1970er-Jahren zu einer weiteren Enttabuisierung des Sexuellen. Ebenso wandelten sich das Erscheinungsbild von Jugendsexualität und der Blick auf eine mögliche sittliche Gefährdung, was von den Verlagen in ihren Stellungnahmen zu beantragten Listenstreichungen auch aufgenommen wurde. In entsprechenden Entscheidungen, hier bezogen auf eine Listenstreichung eines sittenroman-ähnlichen Taschenbuchs, das zum damaligen Zeitpunkt erst sieben Jahre zuvor indiziert worden war, erkannte das 12er-Gremium dann an, dass „sich auch bei Jugendlichen die Toleranzgrenze gegenüber solchen Darstellungen verschoben hat, nachdem weit ‚härtere‘ Darstellungen in zahlreichen Illustrierten, Büchern und Taschenbüchern enthalten sind, die zum großen Teil eindeutig Aufforderungscharakter haben“ (E 2369 vom 16.06.1972, S. 6) (vgl. Hajok & Hildebrandt 2015). Als unsittlich galten nun nicht mehr moderate Schilderungen sexueller Vorgänge an sich, sondern die Darstellungen unterhalb zur Schwelle der Pornografie, die bestimmte, etwa von Gewalt und Unterdrückung geprägte Formen von Sexualität als maximalen Lustgewinn propagierten.

So wurden in den 1980er-Jahren vermehrt Medien wegen ihrer Sexualität und Gewalt verknüpfenden Darstellungen als sittlich gefährdend eingestuft und negative Wirkungen auf der Ebene der Einstellungen von Jugendlichen befürchtet. In der Begründung zur endgültigen Listenaufnahme eines Filmplakats zu „Frauen – gequält und geschändet“ (P.H. Knipp Film) heißt es etwa: „Es fördert bei Jugendlichen die Vorstellung, sadomasochistische Sexualbeziehungen seien ein Normalitätskonzept von soziosexuellem Verhalten. Die bildliche Gestaltung (Darstellung fast unbekleideter, gefesselter, angeketteter Frauen) und Textelemente ‚zügellos grausam gequält von Sadisten‘ interpretieren und verstärken sich dabei gegenseitig dahingehend, daß es sich bei derartigen Sexualbeziehungen um die endgültige, d.h. nicht mehr zu überbietende erotische Erfahrung handelt“ (E 3466 vom 07.03.1985, S. 3). Hier und

in den Entscheidungen zu Filmen an sich, mit denen sich beim Videoboom neben (verrohenden) Gewaltdarstellungen v.a. pornografische Inhalte ihren Weg bahnten, wurde regelmäßig auch auf wissenschaftliche Erkenntnisse rekurriert, demnach es sich bei S/M-Praktiken um „krankhafte deviante und perverse Ausbildungen der Sexualität handelt“ (ebd.).

Das Hauptaugenmerk hinsichtlich einer Unsittlichkeit lag allerdings auch Ende der 1980er-Jahre noch auf sexualitätsbezogenen bildlichen und textlichen Darstellungen von Frauen, die in diesen zu Sexualobjekten herabwürdigt wurden, allen voran in Erotik-, Pin-up-, und Männermagazinen unterhalb der Schwelle zur Pornografie. Hier festigte sich eine Spruchpraxis zu einer als sexualethischen Desorientierung ausgelegten sittlichen Gefährdung, der sich nach einer Berufung auf die Klage eines Verlages am VG Köln hin auch das Oberverwaltungsgericht anschloss. Demnach gelten Abbildungen von unbekleideten oder teilbekleideten Frauen als unsittlich, wenn zwecks Aufstachelung sexueller Reize Frauen darin zu Sexualobjekten degradiert werden und „nur als Lust- und Reizobjekt erscheinen, die jederzeit begierig und bereit wären, vom Betrachter genommen zu werden“ (E 3825 vom 14.04.1988, S. 7).

### **1990/2000er-Jahre: Präsentation jederzeit verfügbarer Sexualobjekte, Propagierung von Gewaltanwendung und Entwürdigung**

Es sind vor allem die entwürdigenden Darstellungen als bloßes Sexualobjekt, die die Spruchpraxis zur sittlichen Gefährdung in der Folgezeit prägten. Dabei wurden frühzeitig auch solche Darstellungen als unsittlich eingestuft, die erst später mit Inkrafttreten des JuSchG und JMStV als schwer jugendgefährdende bzw. absolut unzulässige Posendarstellungen normiert wurden (vgl. Hajok 2014). So stellte das 12er-Gremium zu entsprechenden bildlichen Darstellungen einer Ausgabe der sog. FKK-Jugend-Color Kunstdruckmappenreihe fest, dass diese, später v.a. über das Internet verbreiteten Darstellungen Minderjährige zu sexuellen Anschauungsobjekten degradieren: „Diese Herabwürdigung ihrer Altersgenossen zu Schauobjekten und die damit einhergehende Verletzung der Menschenwürde ist auch für Kinder und Jugendliche in ihrer Rolle als Rezipienten wahrnehmbar. Auf diese Weise trägt die Mappe zu einer Bewußtseins- und Überzeugungsbildung

der Kinder bei, wonach es ‚normal‘ und sozialadäquat ist, dass Kinder und Erwachsene zwanglos in einer Atmosphäre zusammenfinden können, in der – vermittelt durch die betonte Präsentation der Genitalregion – eine Konzentration auf geschlechtliche Zusammenhänge stattfindet“ (E 4966 vom 02.12.1999).

Noch vor der massenhaften Verbreitung sexualitätsbezogener Darstellungen über das Internet, die zu einem sprunghaften Anstieg des Prüfaufkommens und einer Indizierung von Medien im vereinfachten Verfahren des 3er-Gremiums wegen pornografischer Inhalte führten (vgl. Hajok 2015), differenzierte sich die Spruchpraxis weiter aus. So argumentierte das 12er-Gremium zu einem in der BRAVO abgedruckten Liedtext, den es nur knapp unterhalb der Schwelle zur Pornografie sah: „Mit diesem Liedtext wird Kindern ein Bild der Sexualität präsentiert, daß der personalen Dimension der Sexualität nicht gerecht wird. Sexualität findet statt ohne menschliche Bezüge und ist reduziert auf die Beschreibung von ‚Stellungen‘. Der Mensch wird dadurch reduziert auf ein austauschbares Objekt geschlechtlicher Begierde“ (E 4617 vom 05.09.1996, S. 10f.). In diesem Entscheid sind auch die Grundsätze der Spruchpraxis zu unsittlichen Medien aus dieser Zeit nachzulesen. Demnach war das Tatbestandsmerkmal „sittlich zu gefährden“ von Medien verwirklicht, „die nach gesamtgesellschaftlichen Konsens imstande sind, die zielgerichtete sittliche Entwicklung von Menschen unter 18 Jahren zu beeinträchtigen. Dies ist dann anzunehmen, wenn zu befürchten ist, daß durch die Lektüre das sittliche Verhalten des Kindes oder Jugendlichen im Denken, Fühlen, Reden oder Handeln von den im Grundgesetz und KJHG formulierten Normen der Erziehung wesentlich abweicht“ (ebd., S. 4).

Die Listenstreichung von zahlreichen Sex-Filmen, deren Listenaufnahme in den 2000er-Jahren schon 25 Jahre zurück lag, ist ein Beleg für die deutlich liberalere Sicht auf Darstellungen von Sexualität unterhalb der Schwelle zur Pornografie. Begründet wurde die Streichung regelmäßig mit der fehlenden Jugendaffinität der Darstellungen im 21. Jahrhundert. Oft vertraten die Gremien auch die Auffassung, dass sich die Protagonisten Jugendlichen nicht mehr als Identifikationsfiguren anböten und Nachahmungseffekte nicht zu vermuten seien. Prominente Beispiele sind einige Teile der Schulmädchenreport-Reihe. Andere Teile blieben indes auf dem Index, weil in einzelnen Episoden auf unsittliche

Weise Sexualität und Gewalt verknüpft, sexueller Missbrauch, die Herabwürdigung dunkelhäutiger Menschen oder die Zuführung von Mädchen zur Prostitution dargestellt wurden (vgl. Hajok & Hildebrandt 2015). In diesem Zusammenhang sah das 3er-Gremium bei der Folgeindizierung von Teil 1 der Reihe „eine Bagatellisierung von Vergewaltigung“ (E 7755 (V) vom 31.10.2007, S. 4) als besonders qualifizierend an. Im Jahre 2019 bestätigte das 12er-Gremium im Rahmen eines Listenstreichungsverfahrens den Verbleib der Teile 1 und 3 in der Liste der jugendgefährdenden Medien und stufte den Inhalt erneut als unsittlich und aufgrund der nunmehr geltenden Rechtslage sogar als kinder- (Teil 3) bzw. jugendpornografisch (Teile 1 und 3) ein (E 6258 und E 6259 vom 07.02.2019)

Die aktuelle Spruchpraxis zur Unsittlichkeit von Medien – und damit soll der kurze Einblick in die Geschichte enden – festigte sich nicht zuletzt in der Auseinandersetzung der Prüfungsgremien mit den seit den 2000er-Jahren zahlreich geprüften Tonträgern aus dem Bereich HipHop. Indiziert wurden neben pornografischen und verrohend wirkenden bzw. zu Gewalttätigkeit anreizenden Inhalten auch vielfach solche, die aufgrund Frauen diskriminierender und/oder Sex und Gewalt verknüpfender Inhalte als unsittlich eingestuft wurden. Zugrunde gelegt wurden die Kriterien, die eine Unsittlichkeit nach aktueller Spruchpraxis begründen, wobei das 12er-Gremium insbesondere die Verherrlichung von Promiskuität, Gruppensex oder Prostitution, die Präsentation von Menschen als jederzeit verfügbare Lust- und Sexualobjekte, Gewaltanwendungen oder sonst entwürdigende Darstellungen als qualifizierend ansieht (vgl. BPjM 2016). Die betreffenden Entscheidungen belegen allerdings auch, dass allein ein derb-zotiger Wortschatz oder ein auf die Schilderung sexueller Vorgänge ausgerichteter Text nicht mehr zwangsläufig den Tatbestand der Unsittlichkeit verwirklichen, ebenso vulgärsprachliche Äußerungen als typische Ausdrucksformen des Battle-Rap zur Diskreditierung von Gegnern (vgl. Hajok & Salzmann 2018).

**Prof. Dr. Daniel Hajok** ist Kommunikations- und Medienwissenschaftler, Gründungsmitglied der Arbeitsgemeinschaft Kindheit, Jugend und neue Medien (AKJM) und Honorarprofessor an der Universität Erfurt.

## Literatur

- BPjM (Hrsg.) (2016): Hip-Hop-Musik in der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) – Rechtliche Bewertung und medienpädagogischer Umgang. Bonn.
- Eder, F. X. (2010): Das Sexuelle beschreiben, zeigen und aufführen. Mediale Strategien im deutschsprachigen Sexualldiskurs von 1945 bis Anfang der siebziger Jahre. In: Peter-Paul Bänziger / Stefanie Duttweiler / Philipp Sarasin / Annika Wellmann (Hrsg.), *Fragen Sie Dr. Sex!* Berlin, S. 94-122.
- Hajok, D. (2015): Zur Indizierung jugendgefährdender Medien durch die Bundesprüfstelle. Zahlen, Fakten und Tendenzen aus über 60 Jahren. In: *BPJMAKTUELL*, Jg. 23, Heft 3, S. 3-16.
- Hajok, D. (2014): Schlaglichter aus 60 Jahren Bundesprüfstelle. Erweitertes Manuskript. In: *BPJMAKTUELL*, Heft 4/2014, S. 8-18.
- Hajok, D. & Hildebrandt, D. (2017): Jugendgefährdung im Wandel der Zeit: Perspektiven des Jugendmedienschutzes auf das Gefährdungspotenzial von Medien und auf Kinder und Jugendliche als Mediennutzer. In: *Diskurs Kindheits- und Jugendforschung*, Jg. 12, Heft 1, S. 71-87.
- Hajok, D. & Hildebrandt, D. (2015): Jugendgefährdung im Wandel der Zeit: Veränderungen und Konstanten in der BPjM-Spruchpraxis zu Darstellungen von Sexualität und Gewalt. In: *BPJMAKTUELL*, Jg. 23, Heft 1, S. 3-17.
- Hajok, D. & Salzmann, T. (2018): Gewalt, Kriminalität und Diskriminierung im Battle- und Gangsta-Rap. Was davon ist jugendgefährdend und was darf Kunst dennoch? In: *BPJMAKTUELL*, Jg. 26, Heft 3, S. 4-8.
- Liesching, M. (2012a): Sexuell-orientierte Medien im gesetzlichen Jugendschutz – Ein Überblick. In: *JMS-Report*, Jg. 35, Heft 6, S. 2-5.
- Liesching, M. (2012b): Tatbestände der Jugendgefährdung. In: *BPJMAKTUELL*, Heft 4/2012, S. 4-9.